



EDITORIAL

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

Nachdem sich in unserem letzten Newsletter Hannes Pflaum nach Zurücklegung seiner Befugnis als Rechtsanwalt als Verfasser dieses Editorials verabschiedet hat, wird Ihnen dieser erste Newsletter des Jahres 2017 von einem neuen Gesicht präsentiert. Zukünftig werden meine Partner und ich in "lockerer Abwechslung" als Verfasser des Editorials aufscheinen. Wir werden diese Gelegenheit jeweils auch nutzen, um ein Thema anzusprechen, das uns ganz besonders am Herzen liegt.

In diesem Newsletter ist dies - auch im Zusammenhang mit dem von mir verfassten Beitrag über das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - die Problematik der ausufernden Verwaltungsstrafatbestände samt empfindlichen Strafen. Bei Arbeitsrechtsverstößen werden beispielsweise Strafen in der Regel je Straftatbestand und je betroffenem Arbeitnehmer verhängt. Es kann daher durchaus sein, dass für einen Arbeitstag mehrere Delikte bei mehreren Arbeitnehmern jeweils getrennt bestraft werden. Auch bei kleineren Fehlern kann die Verwaltungsstrafe damit sehr hoch werden. Durch die zunehmende Regeldichte wird dieses Kumulationsprinzip besonders problematisch. Die Sozialpartner sind von der Regierung in ihrem neuen Arbeitsprogramm beauftragt worden, bis 30. Juni 2017 eine Lösung zur Abschaffung des Kumulationsprinzips auszuarbeiten. Die Kumulation wird dann wahrscheinlich nur noch je Straftatbestand erfolgen, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer würde hier nur über den Strafrahmen berücksichtigt werden. Erforderlich ist allerdings auch eine Vereinfachung des Verwaltungsstrafkatalogs. Besonders bedenklich zu sehen ist, dass sich Verwaltungsstrafen - insbesondere solche die aus EU-Recht herrühren - zunehmend an den von den betroffenen Unternehmen erzielten Umsätzen orientieren. Das sind Entwicklungen, die Unternehmen tatsächlich in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung gefährden.

In unserem aktuellen Newsletter 1/2017 finden Sie weitere Beiträge aus dem Werkvertragsrecht, dem Wohnrecht, dem Erbrecht und dem Familienrecht.

Wilfried Opetnik erläutert eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur Fälligkeit der Werklohnforderung und dem Beginn der Verjährung im Werkvertragsrecht.



Arbeitsrecht

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
Manfred Wiener

Werkvertragsrecht

Fälligkeit der Werklohnforderung und Beginn der Verjährung
Wilfried Opetnik

Wohnrecht

Wohnungskauf – Veraltete Elektrik und Gewährleistung
Frank Reiser

Wohnrecht

Update - Wohnungsverkauf im Altbau / Haftung für den Bauzustand des Hauses
Christoph Henseler / David Griesbacher

Erbrecht

Das neue Pflichtteilsrecht ab 1.1.2017
Stefanie Oswald

Familienrecht

Studenten aufgepasst! Rückforderung von Unterhaltszahlungen droht
Petra Rindler / Lisa Stamminger

Die Judikatur des OGH zur Frage der Gewährleistung für veraltete Elektrik bei einem Wohnungskauf ist Gegenstand des Beitrages von Frank Reiser. Zusätzlich finden Sie noch ein Update zum Newsletterbeitrag aus 2/2016 zur Haftung für den Bauzustand des Hauses beim Wohnungskauf von Christoph Henseler und David Griesbacher.

Die Erbrechtsnovelle 2015 ist am 1.1.2017 in Kraft getreten und anzuwenden, wenn der Tod des Verstorbenen ab diesem Tag eingetreten ist. Die Änderungen im Pflichtteilsrecht beschreibt Stefanie Oswald.

Petra Rindler hat sich ebenfalls eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vorgenommen und mahnt gemeinsam mit Lisa Stamminger "Bummelstudenten" zur Vorsicht: Ein "Lotterleben" kann zur Rückforderung von Unterhaltszahlungen führen.

Wir hoffen, Ihnen wieder eine interessante und anregende Lektüre bieten zu können. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie Fragen zu einem der Beiträge haben.

Manfred Wiener ■



ARBEITSRECHT

LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ

Am 1.1.2017 ist das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Kraft getreten. Inhaltlich waren viele Bestimmungen des LSD-BG bislang im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ("AVRAG") verankert. Nunmehr hat der Gesetzgeber diese Bestimmungen aus dem AVRAG herausgelöst und ein formal neues Gesetz geschaffen, das eine Art Kodifikation des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsrechts darstellt.

Alle in- und ausländischen Arbeitgeber, die den in Österreich beschäftigten Dienstnehmern weniger als das nach dem jeweiligem Kollektivvertrag für die jeweilige Arbeitszeit monatlich zustehende Gesamtentgelt einschließlich Zulagen und Zuschläge bezahlen, sind von Strafen bedroht. Da eine Strafbestimmung nur für ausländische Arbeitgeber EU-rechtlich wegen Diskriminierung unzulässig wäre, musste man die Nichteinhaltung zwingender Entgeltregelungen ganz generell auch für alle inländischen Arbeitgeber unter Strafe stellen. Der Strafraum beträgt beim wichtigsten Fall des LSD-BG, der Unterentlohnung von Arbeitnehmern, grundsätzlich € 1.000,00 bis € 10.000,00 je Arbeitnehmer. Sind von der Unterentlohnung mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, steigt die Strafdrohung pro Arbeitnehmer auf € 2.000,00 bis € 20.000,00, im Wiederholungsfall auf € 4.000,00 bis € 50.000,00. Dadurch kann es bei Missachtung des Gesetzes zu enorm hohen Strafen kommen.

Das neue Lohndumpingverbot zwingt damit zu sehr hoher Genauigkeit bei der Entgeltberechnung. In der Praxis werden oft Unsicherheiten hinsichtlich der korrekten Ermittlung des Entgelts auf der Grundlage von gesetzlichen und kollektivvertraglichen Entgeltbestimmungen bestehen. Auch inländische Arbeitgeber können daher durch kleine Fehler in die Strafenfalle tappen. Besonders gefährliche Fehlerquellen dürften im Zusammenhang mit All-in-Vereinbarungen und Überstundenpauschalen bestehen. Damit hat das Unternehmerrisiko eine zusätzliche gefährliche Dimension bekommen. Bestraft werden sodann nicht die Unternehmen selbst, sondern deren Manager oder leitende Angestellte. Für die einzelnen Manager können die Strafen existenzgefährdend sein.

Vor allem im Zusammenhang mit Vergabeverfahren zu beachten ist die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden, die Dienstleistung zu untersagen. Voraussetzung für die Untersagung der Dienstleistung ist, dass der Arbeitgeber wegen bestimmter Delikte wiederholt bzw. wegen gravierender Delikte (Nichtbereithalten von Lohnunterlagen, Unterentlohnung in Bezug auf mehr als drei Arbeitnehmer) rechtskräftig bestraft wurde.

Gänzlich neu im LSD-BG geregelt ist eine Auftraggeberhaftung im Baubereich hinsichtlich der Mindestentgeltansprüche von Arbeitnehmern, die nach Österreich entsandt oder grenzüberschreitend überlassen werden. Im Baubereich haftet der Auftraggeber als Bürge und Zahler. Der Auftraggeber, der selbst nicht Auftragnehmer der beauftragten Bauarbeiten ist (also der Bauherr), haftet aber nur eingeschränkt. Er haftet dann, wenn er vor Beauftragung von der Nichtzahlung des Entgeltes wusste oder diese aufgrund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Dies gilt für gewerbliche Auftraggeber, aber auch für Privatpersonen, die Bauleistungen beauftragen.

Weiters wurden nunmehr detaillierte Regelungen geschaffen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren und bei der Vollstreckung der Entscheidungen in den Mitgliedstaaten verbessern.

Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung (ZKO-3, ZKO-4) hat automationsunterstützt und grundsätzlich für jeden Arbeitseinsatz gesondert zu erfolgen. Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung wurde die Frist von einer Woche für die Erstattung einer Meldung gestrichen; nunmehr genügt es, dass Meldungen unmittelbar vor Arbeitsaufnahme erfolgen.

Manfred Wiener ■



WERKVERTRAGSRECHT

FÄLLIGKEIT DER WERKLOHNFORDERUNG UND BEGINN DER VERJÄHRUNG

Für den Werkunternehmer spielen nach Vollendung des Werks für die Durchsetzung seiner Entgeltforderung die Fälligkeit und die Verjährung eine große Rolle. In der Entscheidung 9 Ob 32/16w hat der Oberste Gerichtshof zu diesen Themen ausführlich Stellung genommen.

VERJÄHRUNG DER ENTGELTFORDERUNG

Ist im Werkvertrag im Vorhinein kein festes Entgelt vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist nicht mit der Vollendung des Werks, sondern erst mit der Zumittlung der Rechnung an den Werkbesteller. Haben die Parteien des Werkvertrages hingegen einen Pauschalpreis vereinbart, so ist dem Werkbesteller von vornherein bekannt, welchen Betrag er dem Unternehmer nach Vollendung des Werkes schuldet. In diesem Fall ist eine gesonderte Rechnungslegung nicht erforderlich, das Entgelt ist bereits nach Vollendung des Werks zur Zahlung fällig. Das Höchstgericht wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese allgemeinen Grundsätze nur dann gelten, wenn von den Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

FÄLLIGKEIT UND ZUMITTLUNG DER RECHNUNG

Ist die Zumittlung der Rechnung Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohnes, beispielsweise beim Einheitspreisvertrag, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in welchem dem Unternehmer die Zumittlung der Rechnung objektiv möglich gewesen wäre. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Werkunternehmer die Fälligkeit und damit den Beginn der Verjährung nicht willkürlich durch Verzögerung der Rechnungslegung hinausschieben kann und damit den Zweck der Verjährungsfrist, die baldige Klarstellung des rechtlichen Bestands von Forderungen des täglichen Lebens zur Vermeidung der sonst besonders großen Beweisschwierigkeiten, zunichte machen darf.

LEGUNG VON TEILRECHNUNGEN

Bei der Verrechnung einzelner Teilleistungen nach prozentuellem Baufortschritt werden aufeinander aufbauende Teilleistungen im Rahmen des gesamten Bauprojektes abgerechnet. Bei derartigen Abschlagszahlungen, die nur ein Akonto bzw. einen Vorschuss auf das Schlussrechnungsentgelt darstellen, beginnt der Lauf der Verjährung jener Forderung, die mit der Abschlagsrechnung geltend gemacht wird, erst mit der Fälligkeit des Werklohns bzw. mit der Fälligkeit der Schlussrechnung, und nicht schon mit der Fälligkeit der jeweiligen Teilrechnung. Somit kann bei einem länger andauernden Bauprojekt unter Umständen das Recht einzelne Teilleistungen zur Verrechnung zu bringen vorübergehend nicht durchsetzbar sein, spätestens aber mit der Fälligkeit der Schlussrechnung tritt auch die Fälligkeit der Abschlagsrechnung ein und damit auch der Beginn der Verjährungsfrist für sämtliche offenen Entgeltforderungen.

Für die unternehmerische Praxis bedeutet dies, dass bei einem Pauschalpreisvertrag die Verjährungsfrist für die offene Entgeltforderung jedenfalls kürzer sein wird, als bei einem Einheitspreisvertrag, bei dem der Oberste Gerichtshof dem Werkunternehmer im Allgemeinen eine mehrere Wochen dauernde Frist (abhängig vom Leistungsumfang) für die Erstellung der Schlussrechnung einräumt.

Je später daher der Werkunternehmer die Leistungen abrechnet, umso kürzer ist die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung im Falle des Zahlungsverzuges seitens des Werkbestellers. Es macht somit nicht nur aus wirtschaftlichen Überlegungen, sondern auch im Hinblick auf drohenden Forderungsverlust in Folge Verjährung durchaus Sinn, Leistungen zeitnah abzurechnen.

Wilfried Opetnik ■



WOHNRECHT

WOHNUNGSKAUF VERALTETE ELEKTRIK UND GEWÄHRLEISTUNG

Um Stromunfällen und Brandschäden vorzubeugen schreibt § 7a der Elektrotechnik-Verordnung vor, dass bei der "Vermietung einer Wohnung gem. § 2 Abs 1 MRG" sichergestellt werden muss, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetz 1992 entspricht. Weiters ist unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes jedenfalls der Einbau eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen erforderlich.

Im Rahmen des Gewährleistungsrechts hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem Urteil vom 28.9.2016, 7 Ob 156/16s mit dem Kauf einer fast 70 Jahre alten Wohnung zu befassen, in der die vorhandenen Elektroinstallationen veraltet waren und daher nicht den im Sinne des § 7a der Elektrotechnikverordnung geforderten "Personenschutz" boten. Der Kläger erwarb die betreffende Wohnung von der Beklagten im März 2012. Die Wohnung war dem Kläger bereits vor dem Kauf hinlänglich bekannt, nachdem dieser bis zum Jahr 1978 selbst und zuletzt seine Mutter als Mieterin in der Wohnung lebte, die er dort auch regelmäßig besuchte. Nach dem Kauf der Wohnung klagte der Käufer die Verkäuferin auf Nachbesserung der veralteten Elektroanlage, wobei er das Fehlen eines entsprechenden Fehlerstrom-Schutzschalters, aber auch den nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Schaltschrank, mangelnde Erdungsleiter und fehlende Erdungen der Steckdosen im Bad- und Schlafzimmer bemängelte. Das Erstgericht wies das Klagebegehren des Käufers jedoch ab, da ein bestimmter Zustand der Elektroinstallationen im Sinne des § 922 Abs 1 ABGB nicht ausdrücklich im Kaufvertrag zugesichert worden sei. Das Berufungsgericht hob das Ersturteil zur Verfahrensergänzung in der zweiten Instanz auf, weil es Feststellungen für erforderlich hielt, ob von der veralteten Elektroanlage in der Wohnung tatsächlich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung ausgehe oder nicht. Der OGH teilte die Ansicht des Berufungsgerichts nicht und stellte das Urteil des Erstgerichts wieder her. Nach Ansicht des OGH lag schon kein gewährleistungsrelevanter Mangel vor, der den Verkäufer zur Nachbesserung verpflichtete. Dies ergebe sich nach Ansicht des OGH aus der Beschreibung der Wohnung im Kaufvertrag als "unsaniert" und aus der eigenen Kenntnis des Käufers vom Zustand der Wohnung.

Das Urteil des OGH darf nun keinesfalls so verstanden werden, dass ein Verkäufer generell nicht (mehr) über den Zustand einer veralteten Elektroanlage aufklären müsste, soweit dem Käufer (nur) das hohe Alter der Wohnung bzw. des Hauses bekannt ist. Bei dem vom OGH judizierten Sachverhalt dürfte es sich vielmehr um einen speziellen Einzelfall gehandelt haben, dessen Besonderheit darin lag, dass der Käufer die betreffende Wohnung und deren Zustand bereits seit geraumer Zeit kannte. Zwar besteht, wie auch der OGH in seinem Urteil festhält, keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Kaufentscheidung Einfluss haben könnten; eine Aufklärungspflicht besteht aber jedenfalls dann, wenn der Käufer nach den Umständen eines redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte. In diesem Sinne ist Verkäufern daher auch nach dem Urteil des OGH vom 28.9.2016, 7 Ob 156/16s dringend anzuraten, explizit auf den veralteten Zustand einer Elektroanlage im Kaufvertrag hinzuweisen.

Frank Reiser ■



WOHNRECHT

"UPDATE" ZUM NEWSLETTER-BEITRAG 02/2016: WOHNUNGSVERKAUF IM ALTBAU / HAFTUNG FÜR DEN BAUZUSTAND DES HAUSES

Bereits mit dem Newsletter-Beitrag aus 02/2016 zum Thema "WOHNUNGSVERKAUF IM ALTBAU / HAFTUNG FÜR DEN BAUZUSTAND DES HAUSES" sind wir auf die Bestimmung des § 37 Abs. 4 WEG 2002 näher eingegangen und haben darauf hingewiesen, dass der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 6 Ob 56/16b vom 26.4.2016 zusammengefasst geurteilt hat, dass sich der Schutz des § 37 Abs. 4 WEG 2002 sowohl auf die ersten Wohnungseigentumsbewerber, als auch auf alle späteren Erwerber bzw. Wohnungseigentümer bezieht, die direkt vom Wohnungseigentumsorganisator eine Wohnung kaufen.



Vor kurzem hat sich der OGH erneut mit der Bestimmung des § 37 Abs. 4 WEG 2002 auseinandergesetzt. Ausgangslage war ein Rechtsstreit, den wir für eine Mandantin – ein großes Immobilienunternehmen – geführt haben. In diesem Verfahren sprach das Berufungsgericht aus, dass sich aus der (oben zitierten) Entscheidung des OGH 6 Ob 56/16b vom 26.4.2016 nicht eindeutig entnehmen ließ, ob § 37 Abs. 4 WEG 2002 bei sukzessivem Abverkauf von Wohnungen auch dann Anwendung findet, wenn die Begründung des Wohnungseigentums ohne Einsatz eines Gründungshelfers im Sinne des

§ 49 Abs. 2 WEG 2002 erfolgte. Aufgrund der aus Sicht des Berufungsgerichtes bislang ungeklärten Rechtsfrage wurde der Rekurs an den OGH zugelassen und wir haben für unsere Mandantin Rekurs an das Höchstgericht erhöhen. Entgegen dem Berufungsgericht sah der OGH aber keinen Grund zur Klärung der Rechtsfrage. Das Höchstgericht sprach in seiner Entscheidung 5 Ob 218/16v vom 19.12.2016 aus, dass die dem Zulassungsausspruch zugrunde gelegte Frage bereits durch ihn beantwortet worden sei und verweist auf Entscheidungen (ua OGH 5 Ob 96/16b, 5 Ob 97/16z etc.), nach welchen bei sukzessivem Abverkauf von Wohnungen durch den Wohnungseigentumsorganisator § 37 Abs. 4 WEG 2002 auch dann anzuwenden ist, wenn die erstmalige Begründung des Wohnungseigentums ohne Einsatz eines Gründungshelfers im Sinne des § 49 Abs. 2 WEG 2002 erfolgte oder kein vorläufiges Wohnungseigentum des Alleineigentümers begründet wurde.

Auch wenn der Erwerber vorher Mieter war, ändert sich nichts an dieser Situation. Gemäß dem letzten Satz des § 37 Abs. 4 WEG 2002 gilt ein Erhaltungszustand des Hauses vereinbart, der in den nächsten zehn Jahren keine größeren Erhaltungsarbeiten erfordert. Dies gilt auch gegenüber einem Erwerber, der bereits seit mehreren Jahren Mieter im Haus war. Dass ein solcher Mieter den Erhaltungszustand des Hauses vielleicht besser beurteilen kann als ein Erwerber nach einer oder mehreren Besichtigungen, rechtfertigt nicht den Entfall jener zwingenden Pflichten, die den Wohnungseigentumsorganisator nach § 37 Abs. 4 WEG 2002 treffen. Die Gewährleistungsvorschriften des § 37 Abs. 4 WEG 2002 sind zwingend und können nach § 37 Abs. 6 WEG 2002 vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Nach der neuen Entscheidung des OGH 5 Ob 218/16v vom 19.12.2016 ist aufgrund der Verfestigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere auch für institutionelle Wohnungseigentumsorganisatoren, bei Wohnungseigentumsbegründung im Zusammenhang mit Wohnungsabverkäufen sohin die Anwendbarkeit des § 37 Abs. 4 WEG 2002 besonders zu beachten. Diese Anwendbarkeit bedeutet, dass vor oder mit der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums an Teilen eines Hauses, dessen Baubewilligung zum Zeitpunkt der Zusage älter als 20 Jahre ist, die Wohnungseigentumsorganisatoren

dem Wohnungseigentumsbewerber ein Gutachten (das zum Zeitpunkt der Zusage nicht älter als ein Jahr sein darf und in den Kaufvertrag über den Liegenschaftsanteil, an dem Wohnungseigentum erworben werden soll, einzubeziehen ist) eines für den Hochbau zuständigen Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Hochbauwesen über den Bauzustand der allgemeinen Teile des Hauses, insbesondere über in absehbarer Zeit notwendig werdende Erhaltungsarbeiten, zu übergeben haben.

Die Entscheidung 5 Ob 218/16v vom 19.12.2016 des OGH ändert nichts daran, dass es für einen Wohnungseigentumsorganisator zur Vermeidung einer langjährigen Haftung jedenfalls ratsam ist, auch bei späteren Verkäufen in einem "Althaus" dem Kaufvertrag ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechendes Gutachten beizulegen. Dies bedeutet auch, dass nicht bloß dem Wohnungseigentümer im Zuge der Begründung des Wohnungseigentums, sondern auch nachfolgenden Käufern von bereits begründetem Wohnungseigentum ein Bauzustandsgutachten zu übergeben ist, solange der Erwerb vom Wohnungseigentumsorganisator erfolgt. Ansonsten gilt ein Erhaltungszustand des Hauses als vereinbart, der in den nächsten zehn Jahren keine größeren Erhaltungsarbeiten erfordert.

Christoph Henseler, David Griesbacher ■



ERBRECHT

DAS NEUE PFLICHTTEILSRECHT AB 1.1.2017

Die Erbrechtsnovelle 2015 ist am 1.1.2017 in Kraft getreten und daher anzuwenden, wenn der Tod des Verstorbenen ab diesem Tag eingetreten ist. In den Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 nennt der Gesetzgeber die gestiegene Lebenserwartung der Menschen, die dazu führt, dass potenzielle Pflichtteilsberechtigte um einiges älter sind und daher weniger der materiellen Versorgung durch das Erbrecht bedürfen, als einen Grund für die Reform. Tatsächlich aber wurde das Pflichtteilsrecht, abgesehen von der Abschaffung des Pflichtteils der Aszendenten (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern), zu Lasten des Erblassers gestärkt.

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

Abstrakt pflichtteilsberechtigt sind gemäß § 757 ABGB die Nachkommen (Kinder und Kindeskinde) sowie der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Verstorbenen. Wie bereits erwähnt, wurde hingegen der Pflichtteil der Aszendenten (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern) mit der Begründung der geringen praktischen Bedeutung beseitigt.

Die konkrete Pflichtteilsberechtigung setzt gemäß §§ 758 iVm 731 ABGB voraus, dass einer abstrakt pflichtteilsberechtigten Person bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den gesetzlichen Pflichtteil verzichtet hat. § 758 Abs 2 ABGB regelt die Repräsentation (die Nachkommen repräsentieren das jeweilige Stammhaupt). Die Repräsentation ist weiterhin dann vorgesehen, wenn das Stammhaupt erbunwürdig oder enterbt worden ist. Keine Repräsentation findet nunmehr statt, wenn das Stammhaupt auf den Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Komplett neu geregelt wurde die Wirkung des Wegfalls eines Stammes auf die übrigen Pflichtteilsberechtigten. Der Pflichtteil der übrigen Berechtigten erhöht sich durch den Pflichtteilsverzicht oder die Ausschlagung gemäß § 760 Abs 1 ABGB nicht. Zu einer Erhöhung des Pflichtteils der restlichen Berechtigten kommt es, wenn ein Stamm aufgrund von Vortod, Erbunwürdigkeit oder Enterbung nicht erbt.

PFLICHTTEILSBERECHNUNG UND ANRECHNUNG

Bisher hat das Erbrecht zwischen der Anrechnung von Vorschüssen/Vorempfängen auf den Pflichtteil und der Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen unterschieden. Dieses Grundkonzept hat der Gesetzgeber nun aufgegeben und die Gleichbehandlung von Vorschüssen/Vorempfängen und Schenkungen festgelegt. Schenkungen und Vorschüsse sind gemäß § 781 ABGB der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen. Eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Erblasser und dem Beschenkten oder eine davon abweichende letztwillige Anordnung ist gemäß § 785 ABGB zulässig, sodass die befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils des Beschenkten nicht hinzuzurechnen ist.

Bedacht hat der Gesetzgeber jedoch nicht jenen typischen Fall, dass der Erblasser mehrere Pflichtteilsberechtigten beschenkt. Der Erlass der Schenkungsanrechnung auf den Pflichtteil des Beschenkten gemäß § 785 ABGB hat die Konsequenz, dass die Beschenkten vom Wert des um die anderen Geschenke erhöhten Nachlasses den vollen Pflichtteil erhalten, ohne sich ihre eigene Schenkung auf diesen erhöhten Pflichtteil anrechnen lassen zu müssen. § 785 ABGB widerspricht damit § 787 Abs 2 ABGB aF, wonach das Geschenk bei der Frage, ob dem Beschenkten wegen Schenkungen an andere Personen eine

Pflichtteilerhöhung zusteht, berücksichtigt wurde, auch wenn das Geschenk den Pflichtteil auf den (nicht durch Geschenke erhöhten) Nachlass nicht geschmälert hat. Die Erbrechtsreform hat die Eigentumsfreiheit des Erblassers zugunsten der Pflichtteilsberechtigten in diesem Punkt besonders eingeschränkt.

Das Gesetz unterscheidet in §§ 782 und 783 ABGB zwischen Schenkungen, die der Erblasser Pflichtteilsberechtigten und solchen, die er davon verschiedenen Personen gemacht hat. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind gemäß § 782 ABGB Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind gemäß § 783 ABGB Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte, unabhängig davon wann sie gemacht wurden, der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen.

RÜCKWIRKUNG DER BESTIMMUNGEN

Die neuen Bestimmungen gelten bei Todesfällen ab 1.1.2017 auch für Schenkungsverträge, die vor dem 1.1.2017 errichtet worden sind. Dies kann dazu führen, dass Schenkungen nunmehr auf den Pflichtteil angerechnet werden, obwohl der Erblasser ein Geschenk machen wollte, dessen Anrechnung auf den Nachlasspflichtteil geradezu nicht intendiert war. Die §§ 577 bis 591 ABGB, die die neuen Formvorschriften für letztwillige Verfügungen behandeln, sind gemäß § 1503 Abs 7 Z 5 ABGB aber erst auf jene letztwilligen Verfügungen anwendbar, die ab 1.1.2017 errichtet werden.

Stefanie Oswald ■



FAMILIENRECHT

STUDENTEN AUFGEPASST!

"LOTTERLEBEN" KANN ZU RÜCKFORDERUNG VON UNTERHALTSZAHLUNGEN FÜHREN

Grundsätzlich trifft die Eltern die Pflicht, ihre Kinder in ihrer höherwertigen weiteren Berufsausbildung zu unterstützen. Doch wie lange besteht eine solche Pflicht? Mit dieser Frage beschäftigte sich der OGH in der kürzlich ergangenen Entscheidung 9 Ob 34/16i.



Im gegenständlichen Fall nahm eine junge Frau zunächst das Studium der Theaterwissenschaften auf; sie wechselte sodann nach zwei Semestern die Studienrichtung und inskribierte Architektur an der Technischen Universität Wien. Diesen Bachelorstudiengang schloss sie nach 13 Semestern ab und begann im Anschluss mit dem Masterstudium. Das war dem Vater der Studentin dann wohl zu viel. Er forderte eine rückwirkende Unterhaltsbefreiung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Durchschnittsstudiendauer überschritten wurde, weil seine Tochter seiner Ansicht nach keinen ausreichenden Studienerfolg nachweisen konnte. Der OGH gab ihm mit der am 10.3.2017 ergangenen Entscheidung Recht.

Der OGH hielt zunächst fest, dass der Unterhaltspflichtige zu einer höherwertigen weiteren Berufsausbildung seines Kindes beizutragen hat, wenn es die zum Studium erforderlichen Fähigkeiten besitzt und dieses auch ernsthaft und zielstrebig betreibt. Weiters muss dem Unterhaltspflichtigen nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Beteiligung an den Kosten des Studiums möglich und zumutbar sein. Daraus lässt sich ableiten, dass die Betreibung eines Studiums den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hinausschiebt. Soweit hält sich die Entscheidung an die bisherige Judikatur. Hinsichtlich der Kriterien der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit ist auf die durchschnittliche Dauer des Studiums, nicht auf die kürzest mögliche Studiendauer abzustellen, wie der OGH bereits in seiner Entscheidung 6 Ob 118/14t feststellte. Das Vorliegen der beiden Voraussetzungen ist also zu bejahen, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten wird.

Entgegen der von den Vorinstanzen vertretenen Ansicht, wonach die durchschnittliche Gesamtstudiendauer, also die des Bachelor- und des Masterstudiums zusammen, maßgeblich seien, vertritt der OGH die Ansicht, dass die Studiendauer für das Bachelorstudium und jene für das Masterstudium getrennt zu beurteilen sind. Beim Bachelorstudium handelt es sich nämlich um ein selbstständiges ordentliches Studium, weshalb auf die durchschnittliche Studiendauer dieses Studiums abzustellen ist.

Demnach kommt es für die Frage, ab wann der Vater von der Unterhaltspflicht entbunden ist, nur auf die Durchschnittsdauer des Bachelorstudiums an, welche im konkreten Fall 8,8 Semester beträgt. Obwohl auch das Masterstudium noch unmittelbar der Berufsvorbildung dient, stellt sich im gegenständlichen Fall die Frage der Zumutbarkeit der Finanzierung nicht mehr, weil die Studentin bereits die durchschnittliche Studiendauer ihres Bachelorstudiums beträchtlich überschritten hatte.

Die von den Vorinstanzen angesprochene Möglichkeit, Prüfungen aus dem Masterstudium bereits im Bachelorstudium vorzuziehen und somit die Gesamtstudiendauer als Grundlage heranzuziehen, sah der OGH für bedeutungslos an, weil die Studentin im konkreten Fall davon keinen Gebrauch machte.

Der OGH hat in diesem Fall daraus geschlossen, dass keine Umstände vorliegen, welche eine Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer rechtfertigen würden.

Studenten müssen aber nicht befürchten, dass das bloße Nichtbestehen einer Prüfung einen Grund für die Rückforderung darstellt, weil sich der Unterhaltsanspruch nach der Durchschnittsdauer richtet, in welcher negative Prüfungserfolge schon berücksichtigt sind.

Petra Rindler, Lisa Stamminger ■



Handbuch des Ziviltechnikerrechts, 2. Auflage

Dieses nunmehr in zweiter Auflage erschienene Werk gibt einen detaillierten Überblick über alle relevanten Bereiche des Ziviltechnikerrechts. Es baut auf dem 1991 erschienenen Buch „Der Architektenvertrag“ von Pflaum/Schima auf und stellt eine wesentliche Erweiterung und Aktualisierung dieses Standardwerkes dar. Hier wurde ein aktuell überarbeitetes und um neue Kapitel ergänztes Handbuch für den Praktiker geschaffen, das auf eine übersichtliche Darstellung ebenso viel Wert legt wie auf profunde Detailinformation.

Neu gestaltete Musterverträge ergänzen die zahlreichen nützlichen Praxistipps.

Preis € 59,- | 2. Auflage | Wien 2015 | 296 Seiten | ISBN 978-3-7007-6157-0

[Erhältlich im Verlag LexisNexis](#)

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

PFLAUM KARLBERGER WIENER OPETNIK Rechtsanwälte
A-1010 Wien, Nibelungengasse 1
T: +43 1 587 63 68
F: +43 1 586 78 08
E: pkp@pkp-law.at
H: www.pkp-law.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Manfred Wiener

Fotos:

Roland Unger, Andreas Buchberger, Manfred Wiener

HINWEIS

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich über unsere eMailadresse pkp@pkp-law.at abmelden.

Adressänderungen, Anregungen, Wünsche und Beschwerden richten Sie bitte an pkp@pkp-law.at